

Stadt baut Notunterkunfts-Kapazitäten am Ex-Klinikum aus

Die Stadt Wedel geht neue Wege, um den dringend benötigten Raum für weitere Notunterkünfte für Geflüchtete und andere Obdachlose sozialverträglich weiter auszubauen. So beabsichtigt die Stadt Wedel Räume im derzeit leerstehenden Gebäudekomplex des ehemaligen Klinikums Wedel (ehemaliges Schwesternwohnheim) anzumieten. Das Mietverhältnis ist bereits mit dem Eigentümer vereinbart kann aber erst nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in Kraft treten. Dafür bittet die Stadt Wedel in der Februar-Sitzung des [Wedeler Planungsausschusses um einen Beschluss](#) am 6. Februar darum, das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 35 i.V. mit § 246 (13) BauGB und § 36 Abs. 1 BauGB für die Nutzungsänderung Schwesternwohnheim und einer Kindertagesstätte in Wohnungen für Flüchtlinge in der Homer Straße 155 e in Wedel befristet auf drei Jahre zu erteilen.

Der Standort hat sich bereits mehrfach als für Notunterkünfte geeignet bewährt. So besteht schon seit Jahren an der Holmer Straße/B431 eine reguläre Notunterkunft der Stadt Wedel. Nach dem Ausbruch des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hatte zudem der Kreis Pinneberg das ehemalige Klinikum zeitweise in Teilen als Geflüchtetenunterkunft genutzt.

Für die Stadt Wedel bei diesem Vorgehen nicht unwichtig: Durch die Anmietung von Gebäudeteilen im ehemaligen Klinikum wird dem ohnehin angespannten Wedeler Wohnungsmarkt kein weiterer Wohnraum entzogen, da das Gebäude ohnehin nicht für reguläre Wohnnutzung genehmigt ist und darum auch nicht vermietet werden könnte. Für den aktuellen Fall greift deshalb eine Notstandsregelung, da die Stadt Wedel verpflichtet ist, zugewiesene Geflüchtete aufzunehmen.

Insgesamt beabsichtigt die Stadt Wedel, an dem neuen Standort etwa 25 Personen unterzubringen. Mit Blick auf die kürzlich geführte öffentliche Diskussion über die Schließung einer Kita im ehemaligen Klinikumskomplex stellt die Stadt Wedel klar: Die neu durch die Stadt aus der Hand des Investors Captiva angemieteten Räumlichkeiten befinden sich aktuell nicht in den Räumen der ehemaligen Kita „Kleine Strolche“. Um im Zweifel schneller handlungsfähig zu sein, umfasst die Beschlussvorlage allerdings auch das Erdgeschoss des „Schwesternwohnheims“, in dem zuletzt auch die Kita „Kleine Strolche“ untergebracht war. Somit könnte nach erfolgtem Beschluss wenn notwendig auf weiteren Bedarf reagiert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und wird demnach nach § 35 BauGB beurteilt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Unterbringung von Flüchtlingen. Nach § 246 (13) BauGB ist die Nutzungsänderung von zulässigerweise



errichteten Anlagen, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Unterkünften für Flüchtlinge einschließlich deren Erneuerung befristet auf drei Jahre zulässig.

[Das Archiv der Pressemitteilungen finden Sie unter diesem Link](#)

[Eine Übersicht zu wichtigen Wedel-Themen finden Sie hier](#)

[Aktuelle Verkehrshinweise finden Sie unter diesem Link](#)

Datum: 26. Januar 2024

Mitteilung:

Stadt Wedel

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sven Kamin

Tel. 04103 707 368,

s.kamin@stadt.wedel.de